

M E R K B L A T T

für den Brandschutz an historischen Wohnhäusern, Burgen und Schlössern

(3. Auflage)

AUSGEARBEITET VON DER DEUTSCHEN BURGENVEREINIGUNG, BRAUBACH/RHEIN, MARKSBURG
NACH DEM MERKBLATT 1936 (BEARBEITET VON GEH.RAT PROF. BODO EBHARDT)
UND MERKBLATT 1956 (BEARBEITET VON ARCHITEKT FRITZ EBHARDT)
NEU BEARBEITET UND HERAUSGEGEBEN IM NOVEMBER 1964 (PROF. DR. ING. HANS SPIEGEL).

Erschreckend groß ist die Zahl historischer Wohnbauten, Herrnsitze, Burgen und Schlösser, die in den letzten Jahren durch Brand vernichtet wurden oder schwerwiegende Schäden erlitten. Ehrwürdige Wahrzeichen deutscher Geschichte und unersetzliche Kunstwerke wurden ein Raub der Flammen — nicht durch höhere Gewalt oder Krieg, sondern weil Sorglosigkeit und das Fehlen oft der notwendigsten Schutzmaßnahmen und Schutzeinrichtungen zunächst das Entstehen und dann die schnelle Ausbreitung eines Brandes begünstigten.

Deshalb muß immer wieder an alle Eigentümer geschichtlich oder künstlerisch wertvoller Bauten und an die Besitzer wertvollen Kulturgutes (wie Möbel, Bilder, Bücher, Sammlungen und dergl.) die dringliche Aufforderung gerichtet werden, im allgemeinen und im persönlichen Interesse mit aller Sorgfalt das ihrer Obhut anvertraute Kulturgut gegen Zerstörung oder Beschädigung durch Brand zu schützen.

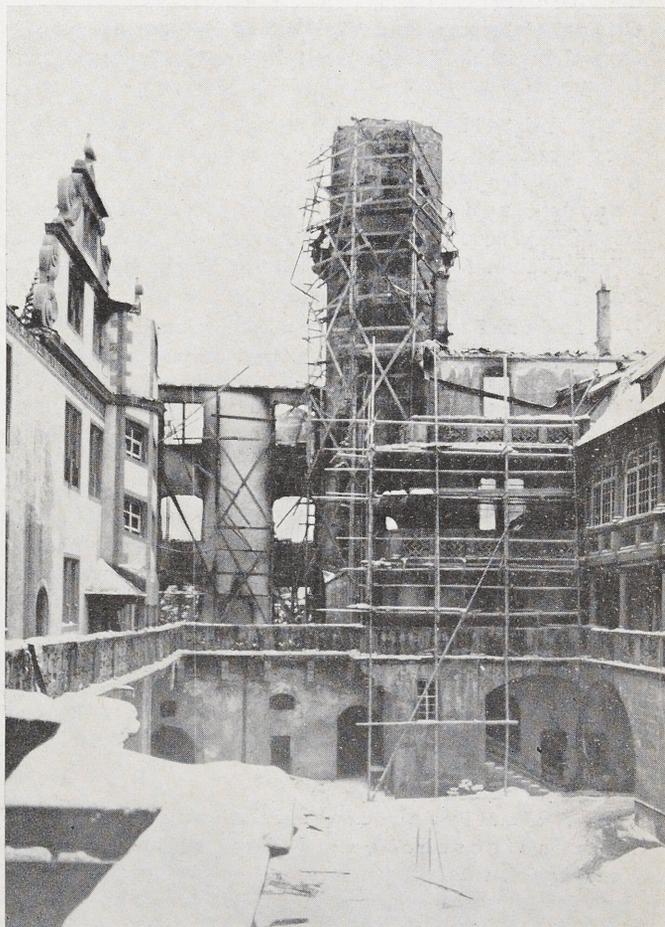
Über die zu ergreifenden Maßnahmen will dieses Merkblatt unter Auswertung der bei größeren Brandfällen gesammelten Erfahrungen unterrichten. Wer wertvollen Kulturbesitz sein eigen nennt, ist zur Erhaltung dieses Kulturerbes verpflichtet.

A. VORBEREITENDE SOFORTMASSNAHMEN

1. Am Anfang aller Überlegungen und Maßnahmen steht das Anlegen einer **Brandschutz-Akte** in zweifacher Ausfertigung, die enthalten muß:
 - 1.1 Lageplan (1:200, bei größeren Objekten 1:500), in welchen neben den Gebäuden die Wasserleitungen (mit Rohrquerschnitt), Brunnen, Zisternen und ggf. nahebei gelegene Feuerlöschteiche oder Wasserläufe eingetragen werden;
 - 1.2 die Grundrisse aller Geschosse und Gebäudequerschnitte (1:100, bei größeren Objekten 1:200), in welchen die Feuerlöschleitungen (mit Rohrquerschnitt), die Schlauchanschlüsse (Durchmesser und Art des Anschlusses), die Löscheinrichtungen (Art der Feuerlöcher), die Treppen und Fluchtwege, die feuersicheren Abschlüsse, vorhandene Warnanlagen, die Blitzschutzanlage mit den Revisions- und Erdungsstellen und die Stromverteilungsstellen (Hauptanschluß, Zentralausshalter, Schalttafeln) eingetragen werden;



Schloß Langenburg — vor dem Brand.



Schloß Langenburg — nach dem Brand.

1.3 eine ausführliche Baubeschreibung der Bauanlage mit allen Nebengebäuden nach den Vorschriften der Gebäude-Brandversicherung, weitgehend belegt durch fotografische Aufnahmen (Hochglanz) und durch Zeichnungen und Rechnungen;

1.4 ein vollständiges Inventar (in Heftform oder aus Karteikarten DIN A 6), bestehend aus einer erschöpfenden Beschreibung und Aufzählung der nachfolgend in 3 Abteilungen gegliederten Baubestandteile und Einrichtungen und Ausstattungen, nämlich:

die 1. Abteilung enthält: alles Zubehör (alle Zubehörungen) technischer oder betriebstechnischer Art wie Heizkessel, einfache Heizöfen, Brenner und Öltanks, Propangasflaschen mit Behältnis, Brunnen, Pumpen, Brandlöschgeräte, Kühlmaschinen und alle betriebstechnischen Einrichtungen und Maschinen, die als Zubehörungen in die Gebäude-Brandversicherung aufzunehmen sind und im Inventarverzeichnis und in der Versicherungspolice einzeln aufgeführt werden müssen;

die 2. Abteilung enthält: alle im Sinne der Gebäude-Brandversicherung mit dem Gebäude verbundenen aber geschichtlich, konstruktiv, baugeschichtlich oder künstlerisch oder für den Besitzer persönlich wertvollen Bauteile, beispielsweise Einzelheiten und Ausstattungen (Ausbauarbeiten) wie Balkone, Erker, Schornsteinköpfe, Offene Kamine, Kachel- oder Gußeisen-Öfen, Schmiedearbeiten, Beschläge, Gitter, Dachstuhlkonstruktionen, Dachhäuschen, Stuckarbeiten, Plattierungen, Fußbodenbelag, Steinmetzarbeiten, Treppen, Freitreppen, Geländer, Holzdecken, Verglasungen, Türen, Tore, Fenster mit Beschlag, Wandschränke, Wandbekleidungen, eingeputzte Bilder und Gobelins u. dgl., aufgemalte Bilder, Wandbemalung, Appliquen, Lüster, Wandbespannungen.

Bei jedem Gegenstand Nachweis führen, ob Original (Jahreszahl und Künstler) oder Kopie (Nachschöpfung, Jahreszahl, Künstler) mit Rechnung, Zeichnung und Fotografie;

die 3. Abteilung enthält: alle beweglichen Gegenstände der Einrichtung und des Inventars nach den Anweisungen der Mobiliar- und Inventar-Brandversicherung wie Gebrauchsgegenstände, Kunstgegenstände, Erinnerungsstücke, Bilder und Plastiken, Bücher, Archivalien und Sammlungen (soweit diese nicht gesondert aufgeführt werden).

Bei jedem Stück belegen, ob Original (Jahreszahl, Künstler) oder Kopie (Nachschöpfung, Jahreszahl, Künstler).

2. Jeder einzelne in der Baubeschreibung und im Inventarverzeichnis aufgeführte Bauteil oder Gegenstand muß belegt sein: durch Bauabrechnung (Bauabrechnungsakt anlegen), durch Rechnungen oder Gutachten oder den geschätzten Wert, durch Reparaturrechnungen, durch Zeichnungen und — überaus wichtig — durch Fotos (Hochglanz) aller wichtigen Räume (von allen Seiten!) und durch Fotos von möglichst vielen Einzelheiten und von jedem einzelnen Stück; diese Unterlagen sind die entscheidend wichtigen Belege für Ersatzbeschaffung, Wiederherstellung oder Instandsetzung der bei einem Brand beschädigten oder zerstörten Bauteile und Gegenstände!

3. Die Anfertigung dieser Aktenstücke darf nicht aufgeschoben werden; sie kann Bau- und Kunstexperten übertragen werden — wobei gegebenenfalls das Versicherungsunternehmen aus wohlverstandem Interesse sich an den Kosten oder an den Ausarbeitungen beteiligt; — sie soll aber sofort angefangen

werden mit persönlichen Aufzeichnungen, die laufend vervollständigt und ergänzt werden können. Keller, Abstellräume, Speicher, Schuppen und deren Inhalt sowie ausgeliehene Gegenstände nicht vergessen! Eine Ausfertigung der unter 11—14 beschriebenen Aktenstücke wird brandsicher und diebstahlsicher im Gebäude, die zweite Ausfertigung außerhalb des Gebäudes, beispielsweise in einem Banktresor, aufbewahrt. Laufend vervollständigen und nachtragen.

4. Die bestehende Gebäude-Brandversicherung und die Mobiliar-(Inventar-)Brandversicherung alle 2 Jahre nach den Aufstellungen der Ziff. 1 prüfen und an die sich ändernden Kosten der Wiederherstellung und Wiederbeschaffung angleichen. Sind exakte Inventar-Unterlagen und Berechnungen noch nicht vorhanden, dann sofort die Versicherung abschließen mit vorläufig geschätzten, überhöhten Versicherungssummen.

Die ständige oder gelegentliche Verwendung eines Gebäudes für öffentliche Veranstaltungen (Theater, Konzerte oder dergl.) ist den beteiligten Versicherungen mitzuteilen.

5. Beachten: Von den Versicherungen (Gebäude-Brandversicherungsgesellschaft und Inventar-Brandversicherungsgesellschaft) und dem Versicherungsnehmer muß eindeutig festgestellt werden: a) der Versicherungsumfang, b) die Einbeziehung des Zubehörs (Ziff. 14, 1. Abteilung) in die Gebäudebrandversicherung, c) die Übereinkunft der beiden Versicherungsgruppen über die Behandlung der „mit dem Gebäude verbundenen Gegenstände von künstlerischem oder Liebhaberwert“ der Ziff. 14, 2. Abteilung; solche Gegenstände (z. B. ein mit Latten aus Holz oder Stuck fest mit dem Gebäude verbundener Gobelin) sind üblicherweise als Bestandteil der Gebäude-Brandversicherung und also nur mit dem Wiederherstellungswert angesetzt; in einer zusätzlichen Vereinbarung sollte eine Kunstwertversicherung abgeschlossen werden, in welcher für bestimmte Bauteile nach einer Taxe eines staatlichen Sachverständigen (Landesmuseum, Landesdenkmalamt) ein über den Wiederbeschaffungswert hinausgehender Mehrbetrag (vergleichbar und ausgerichtet am Kunstwert oder Liebhaberwert z. B. eines frei aufgehängten Gobelins) mit der Versicherungsgesellschaft vereinbart wird! Denn:

Beachten Sie, daß das Gebäude-Brandversicherungsunternehmen üblicherweise nur die Kosten der Wiederherstellung (z. B. Neuweben eines Gobelins in einer modernen Werkstatt) vergütet, während die Mobiliar- und Inventar-Brandversicherungsgesellschaft den Wert des zerstörten Gegenstandes (Kunstwert, Liebhaberwert, Seltenheitswert) vergüten wird, vorausgesetzt natürlich, daß der Gegenstand durch Rechnung oder durch Beschreibung, Zeichnung oder Foto belegt und in der Versicherungssumme entsprechend gedeckt ist.

Eine Doppel-Versicherung von wertvollen Bauteilen — in der Gebäudebrandversicherung und in der Inventarversicherung — ist nicht wirksam! Fordern Sie bei der Gebäudebrandversicherung die unumgänglich notwendige Kunstwertversicherung der wertvollen Bauteile und der mit dem Gebäude verbundenen Ausstattungen!

B. KONTROLLE DER VORHANDENEN BAULICHEN VERHÄLTNISSSE

1. Der zweite Schritt ist die sofortige persönliche Kontrolle, ob der bauliche Bestand und Zustand alle Anforderungen des Brandschutzes und der Rettung von Personen aus Brandgefahr erfüllt, welche Bauordnung, Bauaufsichts-Behörden und Brandschutz-Dienststellen an ein Wohngebäude, oder — bei größeren Besitzungen — an ein Verwaltungsgebäude stellen. Aus gebotenen Interesse stets den größeren Sicherheitsgrad wählen!

Der Begriff „Brandschutz“ umfaßt die Unterbegriffe „vorbeugender Brandschutz“ (Brandverhütung) und „abwehrender Brandschutz“ (Brandbekämpfung). („Feuerschutz“ ist als militärischer Begriff zu betrachten).

2. Kernpunkt des Brandschutzes ist die Sicherung von brennbaren Bauteilen in der Nähe von Feuerstätten, Rauchrohren und Rauchabzügen (Schornsteinen). Überprüfen Sie diese Gefahrenstellen in erster Linie!

3. Wir unterscheiden besteigbare Schornsteine (histor. Form, Durchmesser mind. 50 x 50 cm) und nichtbesteigbare Schornsteine, beide Formen aus Bruchsteinen, Ziegeln oder Formsteinen gemauert.

Alle Schornsteine müssen unter Beachtung der geltenden Bauordnung innen glatt verfügt oder verputzt sein, müssen außen (auch im Speicher und — besonders wichtig — innerhalb der Decken und Fußbodenkonstruktionen) verputzt sein, müssen rauchdicht sein.

Schornstein-Reinigungstürchen müssen doppelwandige, von der Baugenehmigungsbehörde geprüfte und zugelassene, mit Schlüssel verschließbare Konstruktionen sein, die eingemauert und rauchdicht eingedichtet werden.

Schornsteinköpfe müssen dicht verputzt oder verfügt sein. Können benachbarte Gebäude, Bäume oder Wald durch Funkenflug (besonders bei Holzgefeuerten Anlagen) gefährdet werden, so ist auf dem Schornsteinkopf ein Funkenfänger aufzusetzen.

4. Holz (in Balken, Dachstuhl, Fußbodenunterlagshölzer (!), Bekleidungen von Türen, Unterlagen von Wandschränken) darf niemals in den Schornstein und auch nicht in das Schornsteinmauerwerk einliegen und muß mindestens einen Abstand von 20 cm besser von 30 cm bis 50 cm von Innenfläche Schornstein haben.

Schornsteine, die auf Holzbalken aufgesetzt oder durch Holz gestützt sind (z. B. geschleifte Schornsteine) sind abzubrechen oder es sind die hölzernen Tragteile durch feuerbeständige Unterkonstruktionen auszutauschen.

5. Alle Rauchrohre müssen den Rauch auf kürzestem Wege und rauchdicht durch das Schornsteinmauerwerk in den Schornstein einführen; nicht benutzte Einführungsöffnungen sind stets in voller Dicke des Schornsteinmauerwerks rauchdicht zuzumauern (keine Abdeckbleche).

6. Gußeiserne Öfen oder Stahllöfen, Ofenheiztüren und eiserne Rauchrohre und Heißluftrohre und die Feueröffnungen von offenen Kaminen müssen nach den Vorschriften der Bauordnung mindestens 50 cm, Öfen aus Stein oder Kacheln mindestens 25 cm von Holzwerk jeder Art entfernt sein.

Heizkörper (Radiatoren) der Sammelheizungsanlagen sowie die dazugehörigen Rohrleitungen sollen von ungeschütztem Holzwerk einen Abstand von 15 cm haben, mindestens von 10 cm, aber nur dort, wo eine Staubzwischenlagerung nicht möglich ist.

Öfen und offene Kamine dürfen nicht unmittelbar auf Holzfußböden und Holzbalkendecken aufgesetzt werden; sie verlangen eine feuerbeständige, gegen Wärmeleitung isolierte Unterlage aus Ziegel, Platten, Beton oder Naturstein.

Die unbrennbare Zwischenkonstruktion zwischen Feuerraum des offenen Kamins und darunterliegenden brennbaren Bauteilen muß ohne Fugen und 25 cm dick ausgeführt sein.

7. Feuerbeständige Türen und Abschlüsse müssen selbsttätig zufallen, rauchdicht abschließen und den DIN-Vorschriften entsprechen; sie sollten durch Sachverständige auf ihre Feuerschutzwirkung nachgeprüft werden.

8. Elektrische Licht- und Kraftanlagen müssen nach den VDE-Vorschriften angelegt sein; die vorhandenen Anlagen sind durch einen Fachingenieur auf Brandsicherheit zu überprüfen und laufend überwachen zu lassen. Für die Überprüfung empfehlen wir die von der Bayerischen Versicherungskammer, Abtl. für Brandversicherung, 8 München 22, Sternstraße 3, herausgegebene Zusammenstellung „Elektrische Anlagen in Baudenkmälern.“

9. Gasanlagen, sofern sie nicht entfernt werden können, sind auf vorschriftsmäßige Ausführung nach den Vorschriften für Gasinstallation und auf Dichtigkeit zu prüfen und laufend zu überwachen. Tote Leitungen ausbauen!

C. VORSICHTSMASSNAHMEN UND ANORDNUNGEN ZU VORBEUGENDEM BRANDSCHUTZ

1. Dachböden sind gründlichst zu entrümpeln. Hölzerne Verschlüge und schwer zugängliche Abstellräume und die Übersicht einengende Einbauten sind zu beseitigen. Spinnengewebe auf Dachböden und Gebälk begünstigen die Ausbreitung eines Brandes. Sie sind mindestens einmal jährlich zu entfernen. Ebenso sind die brennbaren Nistplätze der Dohlen aus dem Dachraum zu beseitigen.

2. Schornsteine sind regelmäßig zu reinigen. Ölruß und Glanzrußansatz (besonders bei Holz- oder Kohlefeuerung) ist von Fachleuten aus den Schornsteinen durch Ausbrennen (nach Bereitstellung der notwendigen Löschgeräte und Mannschaften) zu entfernen.

War ein Gebäude längere Zeit ohne Beheizung, so muß der Schornstein vor der Beheizung (auch nur eines offenen Kamines) durch den Bezirksschornsteinfegermeister kontrolliert und untersucht werden auf eingebaute Vogelnerster u. dgl.

3. Heizmaterialien (feste Brennstoffe) sind in feuerbeständig abgetrennten Räumen oder Verschlügen zu lagern.

Brennbare oder zur Selbstentzündung neigende landwirtschaftliche Erzeugnisse (Heu und Stroh) und Stoffe (Düngemittel, Putzlappen) sind außerhalb und abseits der historischen Gebäude zu lagern, den Vorschriften entsprechend.

4. In den Innenräumen historischer Gebäude ist von den Besuchern (bei Besichtigungen auch von dem Besitzer und seinen Besuchern) das Rauchen einzustellen. Gut sichtbare Hinweisschilder und Aufforderung!

Auf Dachböden, Dachtreppen, in Holz-Werkstätten, feuergefährlichen Lagerräumen und in Garagen ist das Rauchen gesetzlich verboten, also streng zu untersagen. Anschläge sind anzubringen.

5. Bei Instandsetzungsarbeiten sind brennbare Abfälle täglich zu entfernen. Farben sind außerhalb des Hauses zu mischen. Das Abbrennen von Anstrichen auf Holz ist verboten oder nur unter ausreichenden Schutzmaßnahmen zu erlauben mit Brandwache!

Bei Löt- und Schweißarbeiten sind Löschvorrichtungen (Handfeuerlöscher) bereitzuhalten. Vorsicht vor herumspritzenden Funken und herabtropfenden oder durch Wand- oder Deckendurchbrüche in Nachbarräume fallendes Material. Die Arbeitsstelle ist noch längere Zeit nachher im Auge zu behalten (Feuerschutzwache). Beobachtet wurde, daß ein Brand erst nach Stunden ausgebrochen ist.

Das Auftauen von eingefrorenen Wasserleitungen mit der Lötlampe, auch die Verwendung von Auftaumatoren, darf nur von Fachleuten und unter Bereitstellung von Beobachtungsposten und Löschgerätschaften sowie unter Verwendung der größtmöglichen Schutzeinrichtungen vorgenommen werden. In besonders anfälligen Räumen ist das Auftauen mit der Lötlampe untersagt. Dort sind heiße nasse Tücher, die öfters zu wechseln sind, anzuwenden.

Bei allen Feuerarbeiten mit Lötlampen und Schweißbrennern sind die Berufsgenossenschaft-Vorschriften zu befolgen.

6. Aus Werkstätten, insbesondere aus feuergefährlichen Holzbearbeitungswerkstätten, sind brennbare Abfälle abends herauszuschaffen und so aufzubewahren, daß keine Brandgefahr entsteht.

Gebrauchte Putzwolle, Putzlappen, Poliertücher usw. in dicht- und selbstschließenden Behältern unterbringen.

7. Die Zufahrtwege für die Feuerwehr sind gegebenenfalls zu verbessern. Die Feuerwehr soll von allen Seiten an die Gebäude heran können. Die Zugänge zu allen Gebäuden müssen stets freigehalten werden. Die Ausmaße der Durchfahrten müssen so sein, daß die Feuerwehr mit ihren Geräten hindurch kann; kleine Löschzüge erfordern 3,00 m, größere Löschzüge 3,50 m Durchfahrbreite und 3,50 m Durchfahrhöhe.

Alle Räume, auch Keller, Boden und Abstellräume müssen für die Feuerwehr zugänglich sein. Der Aufbewahrungsort der Schlüssel ist schriftlich festzulegen, damit Feuerwehr und Bewohner unter allen Bedingungen jederzeit die Haupt-Ein- und -Ausgänge für die Brandbekämpfung und zur Rettung der Menschen öffnen können.

8. Vorsicht bei Benutzung von elektrischem Kleingerät (Bügeleisen, Tauchsieder, Zigarrenanzünder o. ä.)! Es dürfen nur Apparate mit automatischer Ausschaltung benutzt werden. In Dachgeschossen, die nicht feuerbeständig ausgebaut sind, dürfen elektrische Kleingeräte nicht benutzt werden.

Wärmegeräte, z. B. Infrarotstrahler, sind so anzubringen, daß weder durch Wärmestrahlung noch Wärmeleitung brennbare Stoffe in Brand gesetzt werden können. Durch Strahlungshitze kann Holz bereits in 0,5 m Entfernung entzündet werden.

Das Verwenden von geflickten oder überbrückten Sicherungen ist verboten; das nachträgliche Einsetzen von trägen Sicherungen und Leitungsschutzschaltern (LS-Automaten) ist nicht zu empfehlen.

9. Vorsicht bei Gas- und Petroleumlampen und -Geräten! Die Aufhängevorrichtungen gegen Heißwerden schützen (Blaker). Bewegliche Gasarme sind verboten.

D. BAULICHE MASSNAHMEN FÜR DEN VORBEUGENDEN BRANDSCHUTZ

1. Wichtig ist die Kenntnis der DIN-Vorschrift DIN 4102, 11/40, Widerstandsfähigkeit von Baustoffen und Bauteilen gegen Feuer und Wärme. Sie unterscheidet: brennbare — leicht brennbare — normal schwer entflammbar und nicht brennbare Baustoffe und feuerhemmende (in Prüfzeit von 1/2 und 1 Stunde nicht entflammt), feuerbeständige (1 1/2 Stunden Prüfzeit) und hochfeuerbeständige Bauteile (3 Stunden Prüfzeit). Feuerhemmende und feuerbeständige Türen müssen selbsttätig zufallen und rauchdicht schließen (DIN 18081, 18082).

2. Brandherde an Schornsteinen liegen oft an unzugänglichen Stellen; eine mangelhafte Brandsicherheit ist daher sehr schwer zu erkennen — muß aber als vorbeugende bauliche Maßnahme angegriffen werden; der Bau von Brandmauern, Feuertüren, Löschteichen usw. erscheint untergeordnet, solange diese Brandherde nicht beseitigt sind.

Zunächst sind die in Abt. B unter Ziff. 2 bis 6 als Sofortmaßnahmen geforderten Sicherungsmaßnahmen sofort durchzuführen! Alle Schornsteine sind durch Sachverständige vor der Benutzung zu untersuchen. Schornsteine mit genügend großem Querschnitt können befahren werden; dabei sind Balkenaufleger im Schornstein-

mauerwerk freizulegen und zu beseitigen, mindestens aber sorgfältig zu isolieren; schadhafte Wandungen sind zu vermauern und Risse zu verfügen. Oft erweist sich eine feuerfeste Auskleidung als zweckmäßig; dabei wird in besteigbare Schornsteine ein neuer Schornstein aus Formsteinen eingemauert. Unbenutzte, besteigbare Schornsteine sind unbrauchbar zu machen durch Zumauern oder durch Verfüllen mit Magerbeton.

Bei den üblichen kleineren Kaminen sind die Balkenaufleger von den einzelnen Räumen aus freizustemmen zur Beseitigung von Mängeln; für die Abdichtung der Schornstein-Wandungen bleibt nur das Putzverfahren; feuerfeste Auskleidungen sind hier nicht möglich.

3. Brennbare Flüssigkeiten sind den besonderen Vorschriften entsprechend (möglichst außerhalb des Gebäudes) unterzubringen, Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (Vbf vom 18. 2. 1960, RG, Bl. T S 83).

Das Abfließen brennbarer Flüssigkeiten aus dem Lageraum ist durch Anordnung einer Schwelle am Eingang zu verhindern. Feuerlöscher der Brandklasse ABCE oder BCE sind bereitzuhalten; Trockenlöscher haben sich besonders bewährt.

Für die elektrische Beleuchtung von Lagerräumen für brennbare Flüssigkeiten bestehen besondere VDE-Vorschriften.

Garagen sollten in historisch wertvollen Gebäuden nicht eingebaut, sondern in ausreichendem Abstand davon angelegt werden. Sorgfältig müssen die besonderen Vorschriften der Garagenordnung für den Brandschutz von Garagen erfüllt werden; stets müssen sie durch feuerbeständige Bauweise so gesichert sein, daß ein Brand auf den Entstehungsraum beschränkt bleibt.

4. Zur Verhinderung der Ausbreitung von Bränden müssen auch in historisch wertvollsten Gebäuden — und gerade hier — einzelne Raumgruppen in vertikaler und horizontaler Richtung als Brandabschnitte durch Einbau feuerbeständiger Wände und Decken geschaffen werden.

Das Treppenhaus muß (wie dies in jedem Verwaltungsgebäude selbstverständlich ist) feuerbeständige, rauchdichte Abschlüsse gegen die Stockwerke und das Dach erhalten, welche die Ausbreitung des Brandes und das Verqualmen der Stockwerke (oder des Treppenhauses) verhindern. Vor einschneidenden Maßnahmen darf nicht zurückgeschreckt werden!

Durchbrechungen feuerbeständiger Wände und Decken sind durch feuerbeständige Türen oder Klappen zu schließen.

Hohlräume (in Holzfachwerk), Hohldecken, Balkendecken mit untergehängten Blinddecken in Holzkassettenbauweise oder auch in Stuckarbeit sind selten weder horizontal noch vertikal gegen Brand und Luftgefahr abgeschlossen; sie bilden Feuerbrücken, die zu Totalschäden führen können! Bei Renovierungen und baulichen Veränderungen sollte jeder Möglichkeit für eine Abhilfe nachgegangen werden. Decken unter Holzdachstühlen sollen grundsätzlich feuerbeständig sein, besonders auch die in Dachräume hineinreichenden Deckenerhöhungen.

Spitzböden, Zwickel und ähnliche Dachraumteile sind vom Gebäudeinnern aus zugänglich zu machen und so groß zu gestalten, daß darin entstehende Brände bekämpft werden können. Unzugängliche Hohlräume sind auszumauern (Verordnung zur Hebung der baulichen Feuersicherheit vom 20. 8. 1963 RGBI Nr. 79)

5. Holztreppe verlangen besondere fachliche Beratung. Entweder sind sie unterseitig feuerbeständig zu verputzen oder durch feuerhemmende Wände gegen das Stockwerk abzuschließen oder es sind zusätzliche Fluchtwege für den Brandfall zu schaffen.

Aufzugsschächte und Entlüftungskanäle müssen nach den Richtlinien mindestens in feuerhemmender Bauweise mit feuerbeständigen Türen und Klappen erstellt werden, diese Öffnungen sollten sich bei einem Brand selbsttätig schließen. Innere Holzverkleidungen in Aufzugsschächten oder Entlüftungskanälen sind zu entfernen.

6. Holzkonstruktionen sind, besonders auf den Dachböden, durch zugelassene Imprägnierungsmittel des Holzes schwer entflammbar zu machen. Die Wirkungsdauer der Imprägnierungsmittel ist beschränkt.

Vorhandene Strohdocken in Ziegeldächern sind zu entfernen und durch Fugenverstrich mit Zementkalk-Haarmörtel zu ersetzen.

7. Auf allen freistehenden Gebäuden sind Blitzableiter nach den ABB-Vorschriften (Ausschuß für Blitzableiterbau) mit ausreichenden Revisionsstellen anzulegen und laufend durch den Fachmann überprüfen zu lassen.

8. Baudenkmäler sind hinsichtlich der elektrischen Installation wie feuergefährdete Betriebsstätten (Gebäude mit erhöhter Brandgefahr) zu behandeln; solche Anlagen dürfen nur zuverlässige Elektro-Fachleute ausführen, die vom zuständigen Elektrizitäts-Versorgungs-Unternehmen (EVU) zugelassen sind.

Für Leitungen ist — in der Regel — die Kunststoffaderleitung NYA, besser NSYA in Kunststoffisolierrohr, zu wählen. Die Leitungen sind soweit wie möglich auf Mauerwerk unter Putz zu verlegen.

Wo es nicht vermieden werden kann, Leitungen durch Fehlböden oder unzugänglich hinter Holzverkleidungen zu führen, empfiehlt es sich statt der Aderleitung eine Mantelleitung aus Kunststoff (NYM) oder ein Kunststoffkabel (NYY) zu wählen. Außerdem ist diese Leitung in einem Kunststoffrohr (PVC), in Sonderfällen in einem Stahlpanzerrohr zu führen. Frei zugängliche Leitungen in Dachspeichern sind ebenfalls als Mantelleitungen (NYM) oder Kabel (NYY) in einem Kunststoffrohr aus PVC auszuführen (vergl. Abschnitt B, Ziff. 8).

Hausanschlußleitungen einschließlich Hausanschlußkästen und Hauptleitungen (Steigleitung) müssen von brennbaren Stoffen so getrennt angebracht werden, daß sie bei einem feuergefährlichen Isolationsfehler ausbrennen können, ohne daß die Gefahr eines Brandes besteht.

9. Für den Brandfall sollten für die Feuerwehr stets Angriffswege und für die Rettung von Personen Fluchtwege (möglichst zwei gesicherte Zugänge für jeden Brandabschnitt) vorgesehen werden. Im Brandfall fällt die Stromversorgung zumeist aus; wenigstens in den Treppenhäusern und wichtigen Fluren ist deshalb für Sicherheitsbeleuchtung (Notbeleuchtung) zu sorgen.

E. ABWEHRENDER BRANDSCHUTZ

1. An Löscheinrichtungen müssen für den ersten Löschangriff amtlich zugelassene **Handfeuerlöcher** in ausreichender Zahl und frostgeschützt bereitgestellt werden; sie sind ständig gebrauchsfertig zu halten; je Stockwerk mindestens 2 Geräte je 100 m² Raum-Grundfläche und 1 weiteres Gerät je 200 m², mindestens jedoch 2 Geräte in jedem Stockwerk.

Unterbringung der Feuerlöcher: gut sichtbar, stets zugänglich, griffbereit, an Gefahrenpunkten, an Ein- und Ausgängen, Flucht- und Rettungswegen; wenn zweckmäßig, mehrere Geräte in Gruppen zusammengefaßt als Stützpunkt

an geeigneten Stellen, wie z. B. beim Kastellan; im Freien hängende frostsichere Löscher außerdem durch Kästen schützen.

Bei Ölöfen oder Ölheizungs-Kesselanlagen sollen Feuerlöcher nach DIN 14406 vorhanden sein; bis zu 125000 WE ein 6 kg-Trockenlöscher, darüber 2 Stück oder ein 12 kg-Trockenlöscher.

Bei Flüssiggas (Propangas usw.) ist ein 6 kg-Trockenlöscher der Brandklasse BCE, bei 15 kg-Flaschen 2 Löscher in der Nähe der Flüssiggasanlage zu empfehlen, und zwar zusätzlich.

Handfeuerlöcher müssen der Güteforderung nach DIN 14406 entsprechen und mit der amtlichen Zulassungsnummer gekennzeichnet sein.

Überalterte und nicht betriebssichere Feuerlöcher können Personenschäden durch Zerreißen des Löschergerätes herbeiführen; verantwortlich ist der Besitzer oder Beauftragte!

Tetra-Löscher sind ab 1. 3. 1964 wegen Giftgasgefahr in der Bundesrepublik nicht mehr zugelassen und daher durch andere zugelassene Feuerlöcher, möglichst durch Trockenlöscher, zu ersetzen. Andere Hallon-Löscher, z. B. Bromidlöscher, dürfen in geschlossenen Räumen nicht verwendet werden.

Wasserslöscher sollten (wegen der Gefahr von Wasserschäden) bei Überalterung durch Trockenlöscher der Brandklasse ABC ersetzt werden.

2. Feuerlöcher sollen durch einen mit Ausweis bevollmächtigten Sachverständigen, möglichst der Herstellerfirma, spätestens alle 2 Jahre auf ihre Funktionsfähigkeit geprüft werden; Prüfetikett mit Prüfdatum am Feuerlöcher plombiert anbringen, Neufüllungen nach poliz. Verordnung vom 1. 8. 56 GV. NW 56 durch Originalfüllungen und Originalersatzteile. Die Kosten für die Nachfüllung der Handfeuerlöcher und der fahrbaren und ortsfesten Feuerlöschanlagen werden teilweise von den Brandversicherungsunternehmen übernommen und nach Benutzung im Ernstfall allgemein.

3. Ergibt sich bei besonderen Anlässen die Verwendung von offenem Licht (Weihnachtsbaum, Kerzenbeleuchtung), so müssen in unmittelbarer Reichweite Handfeuerlöcher und Eimer mit Wasser bereitgestellt werden.

4. Größere Löschergeräte, trag- oder fahrbar sind allgemein, besonders aber für den Brandschutz abgelegener Baudenkmäler bis zum Eintreffen der Feuerwehr zweckmäßig; sie arbeiten teils unabhängig von der Wasserzufuhr, verfügen über einen sehr beachtlichen Wirkungsbereich, sind leicht beweglich, gut transportierbar und können daher schnell überall dort eingesetzt werden, wo der Einsatz einer größeren Löschmittelmenge erforderlich wird.

5. Jeder abgelegene Besitz sollte mindestens über eine eigene Kleinmotorspritze (Leistung 50 l/min.) verfügen.

Ist eine ortsfeste Feuerlöschanlage nicht vorhanden und kann nicht mit dem kurzfristigen Einsatz der Feuerwehr gerechnet werden, so ist die Anschaffung und Bereitstellung eines größeren Löschergerätes mit einer Leistung von 800 l/min. bei 80 m Förderhöhe zu empfehlen.

6. Für die Brandbekämpfung muß die Löschwasser-Versorgung sichergestellt werden. Am vorteilhaftesten ist eine leistungsfähige Wasserleitung nach den Bestimmungen des Arbeitsblattes W 402 des Vereins Deutscher Gas- und Wasserfachmänner. Ein Unterflurhydrant muß danach 800 l/min. bei 20 m WS Fließdruck leisten. Rohrweiten unter 100 mm sind wertlos. Ist keine ausreichend betriebssichere Wasserleitung vorhanden

den, so müssen künstliche Wasserreserven durch Anlage von Zisternen, Löschwasserbrunnen oder Hochbehältern geschaffen werden. Sie sollten mindestens 100 m³ fassen und müssen stets gefüllt gehalten werden. Die Zisternen können aus der Wasserleitung gespeist werden, falls Regen- oder Schmelzwasser nicht ausreichen. Auch alte Brunnenanlagen sind in den Brandschutz einzubauen.

Ist ein Hochbehälter in einem Turm untergebracht, so kann dieser nur dann als einwandfrei angesehen werden, wenn der Turm in allen Teilen feuerbeständig ausgeführt ist. Der Hochbehälter ist mit Schwimmer, Überlauf und sicher funktionierender automatischer Ausschaltung der Pumpe auszustatten.

Für größere Bauanlagen wird eine ortsfeste Löschwasser-Leitungsanlage empfohlen (Steigeleitungen an Stelle der langen beschwerlichen Schlauchleitungen der Feuerwehr) möglichst mit direktem Anschluß an die Hauptwasserzuführung und als Ringleitung mit nicht unter 100 mm Durchmesser.

7. Schläuche und Kupplungen müssen den Normen für das Feuerlöschwesen entsprechen.

Alle Feuerlöschleitungen und Löschmittel sind durch Isolierung gegen Frost zu schützen. Ist dies nicht möglich, so müssen die Leitungen und Hydranten entleert und im Brandfall rasch gefüllt werden können. Entsprechende Hinweisschilder sind anzubringen.

Für die Pumpen und Schläuche, welche Wasser aus Gewässern, Zisternen oder Brunnen beiführen, müssen Schutzmittel gegen Einfrieren bereitstehen.

Vorhandene Gewässer (Teiche, Burggraben, Bachläufe und dergleichen), die sich (notfalls unter Einschaltung eines Zubringers) zur Entnahme von Löschwasser eignen, sind dem Feuerlöschdienst nutzbar zu machen. Entnahmestellen sind vorsorglich anzulegen.

Bei Bauwerken mit ringsum laufenden Wassergräben (Wasserburgen) sind Saugschächte anzulegen und mit dem Burggraben in Verbindung zu bringen.

8. Sprinkleranlagen oder ähnliche Vorrichtungen sind in besonders zu schützenden Anlagen zu empfehlen, z.B. in Räumen mit wertvollen Holzdecken; ihre Anordnung wird auf die vorhandenen wertvollen Möbel und Bilder und Bücher zur möglichst weitgehenden Vermeidung von Wasserschäden Rücksicht nehmen.

9. Einige Atem-Schutzmasken bereithalten für Rettungsarbeiten in verqualmten Räumen bis zum Eintreffen der Feuerwehr. Aber Vorsicht! Nur geschulte Leute einsetzen!

10. Alle Wasserentnahmestellen, Hydranten, Feuerlöscher usw. sind mit Hinweisschildern nach DIN 4066 sichtbar zu kennzeichnen; die Hausbewohner, die Feuerwehr und auch ortsfremde Besucher müssen die Feuerlöschgeräte rasch auffinden können.

F. BRANDSCHUTZPLAN — BRANDSCHUTZÜBUNG — ALARM

1. Für den Brandfall muß ein **Übersichtsplan der Gesamtanlage** vorhanden sein, in dem die Zugänge, die Höhe der Durchfahrten, die Rohrleitungen, die Löschwasserentnahmestellen in und außerhalb der Gebäude (Hydranten, Löschwasserteiche, Wasserläufe, Brunnen, Zisternen, Hochbehälter), ferner auch die konstruktiven Ausdehnungsfugen im Gebäude und die Stromabschaltstellen eingetragen sind; er ist an übersichtlicher Stelle am Eingang auszuhängen; eine weitere Ausfertigung ist der Feuerwehr auszuhändigen.

In diesem Brandschutz-Übersichtsplan oder in einem besonderen Löscher-Plan ist Standort und Art der Wand-Feuerlöscher zu veranschaulichen.

Eine gute Kennzeichnung der Rettungswege durch Hinweispfeile und Wegepläne soll Gäste oder Besucher schnell orientieren, um sie ohne Panik in Sicherheit zu bringen.

2. Die Gesamt-Brandschutzanlage ist in Abständen von höchstens 2 Jahren durch die amtliche Brandschau der Feuerwehr und der Bauaufsicht auf ihren einwandfreien baulichen und betrieblichen Zustand zu überprüfen. Die Bau- und Feuerpolizeibehörden, der Führer der nächstgelegenen Feuerwehr und ein Elektrofachmann sollten sich an den Besichtigungen beteiligen.

Den Bau- und Feuerpolizeibehörden ist die Pflicht auferlegt, eine Brandschutzkarte für die in ihrem Bezirk liegenden Baudenkmäler, Burgen und der Schlösser aufzustellen und ihn mit den Führern der nächstgelegenen Feuerwehr abzustimmen.

3. Alljährlich ist im Anschluß an die Brandschau auf Besitzungen mit wertvollen Kulturdenkmälern mit der nächstgelegenen Feuerwehr und der Freiwilligen Feuerwehr eine praktische Brandschutz-Übung durchzuführen. Bei dieser Gelegenheit ist die Einsatzbereitschaft der Feuerlöschanlagen, -geräte, -einrichtungen usw. zu prüfen.

Die Bewohner der Anlage sind über das Verhalten beim Ausbruch eines Brandes bei Gelegenheit der jährlichen Brandschutzübung zu unterrichten. Nach Möglichkeit werden geeignete Personen im Löschdienst als Hausfeuerwehr für die Sofort- und Selbsthilfemaßnahmen auszubilden sein.

Bei der alljährlichen Brandschutzübung sind die Hausbewohner hinzuzuziehen, um auch (nach V.G.B. 1 § 19) in angemessener Anzahl in der praktischen Handhabung der Feuerlöschgeräte — am Feuer — ausgebildet zu werden. Dabei sollen zu Übungszwecken zunächst die ältesten Geräte verwendet werden, um laufend die Erneuerung der Geräte und Löschmittel herbeizuführen; wichtig ist natürlich, daß bei Unterrichtung mit den neuesten Geräten instruiert wird. Das Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetz vom 30. April 1963 (UVNG) schreibt vor, daß die Unterweisung in der Handhabung der Feuerlöscher Pflicht ist (Zuwiderhandlungen: Strafen bis zu 10 000,— DM)! Zu beachten ist auch die Vorschrift der Berufsgenossenschaft für Unfallverhütung (VBG 15 vom 1. Januar 1962) bei Arbeiten mit Schweiß- und Schneidgeräten und verwandten Arbeitsverfahren wie Löten, Auftauen von Leitungen usw.

4. Für die Alarmierung der Feuerwehr ist eine eindeutige Feueralarm-Anweisung aufzustellen, die den Bewohnern der Anlage und der Feuerwehr zugänglich zu machen und an geeignete Stellen (Fernsprechkzellen) auszuhängen ist. Sie enthält die Rufnummern und Adressen von Feuerwehr, Polizei, Rettungsdienst, Arzt und eventuell des Besitzers und Verwalters und deren Stellvertreter.

Neben der ständigen Wächterkontrolle ist möglichst durch selbsttätige Feuermelder und durch Rauch-Alarmanlagen sicherzustellen, daß ein Brandherd schnell erkannt wird und durch Fernsprecher (Nachtverbindung mit der Feuerwehr), Hornsignale, Sirenen und dergleichen eine leistungsfähige Feuerwehr auf dem schnellsten Weg herbeigerufen werden kann.

Bei jedem Brandfall ist sofort die Feuerwehr zu alarmieren. Gleichzeitig ist eine sofortige Brandbekämpfung mit den vorhandenen Löschmitteln der Selbsthilfe einzuleiten.

Bereits im Anfangsstadium einer jeden Brandschutz-Planung sollte die Fühlungnahme mit Bauaufsicht, Gewerbeaufsicht, Berufsgenossenschaft, hauptberuflichem Brandschutzingenieur und evtl. dem Technischen Überwachungsverein, der zuständigen öffentlich-rechtlichen Brandversicherungsanstalt und einer Feuerlöschfirma stehen, um die Erfahrungen dieser Stellen zu verwerten. Unterlassungen bei Planungen lassen sich später nur unvollständig beheben.

Empfohlen wird stets vor der Durchführung größerer Umbauten und vor der Inangriffnahme der in D 4—6 vorgeschlagenen Maßnahmen und routinemäßig zur Überprüfung der baulichen Anlagen in Abständen von 5 Jahren die Beratung durch einen erfahrenen Sicherheitsingenieur und einen sachverständigen Architekten unter Hinzuziehung der zuständigen Fachbehörden. Vor allen baulichen Maßnahmen des Brandschutzes, durch die geschichtlich oder kulturgeschichtlich bemerkenswerte Bauteile Veränderungen erfahren, sind außer der Bauaufsicht und den

Nachrichten zur Denkmalpflege

Über die Eintragung von Baudenkmalen in das Denkmalbuch

In Baden-Württemberg ist der Entwurf eines Gesetzes zum Schutze der Kulturdenkmale am 27. Februar in zweiter Lesung vom Landtag genehmigt worden. Kulturdenkmale von erheblicher Bedeutung müssen in das Denkmalbuch eingetragen werden und dürfen dann nur mit Genehmigung durch die staatliche Denkmalpflege verändert, entfernt oder zerstört werden. Maßnahmen, die dazu im Widerspruch stehen, können rückgängig gemacht werden, und die Denkmalschutzbehörde ist unter Umständen berechtigt, selbst für die Erhaltung eines Kulturdenkmals, jedoch auf Kosten des Besitzers, zu sorgen.

Von den Vorschriften sind (§ 11) Kirchen und Kapellen, die im kirchlichen Eigentum stehen und dem Gottesdienst dienen, ausgenommen, soweit die Kirchen im Einvernehmen mit der obersten Denkmalschutzbehörde eigene Vorschriften zum Schutze dieser kirchlichen Kulturdenkmale erlassen haben und erlassen; vor Veränderung solcher Kulturdenkmale muß jedoch das staatliche Denkmalamt gehört werden, Demgegenüber verlangt die Kirche, daß ihr gegenüber die Denkmalämter lediglich das Recht auf gutachterliche Tätigkeit erhalten; das Entscheidungsrecht muß aber dem Bischof bzw. allgemein der Kirchenbehörde vorbehalten werden — unter Berufung auf das Grundgesetz (Weimarer Verfassung), auf das Konkordat mit dem Heiligen Stuhl und den Kirchenvertrag mit der Evangelisch-protestantischen Landeskirche; denn danach verwalten die Kirchen ihr Vermögen frei und selbständig.

Auch die Deutsche Burgenvereinigung befürchtet in der Eintragung eines Besitzes in die Denkmalrolle überwiegend eine Belastung. Denkmalschutz- und Naturschutz-Vorschriften wirken sich erfahrungsgemäß in erster Linie als Beschränkung der Verfügungsfreiheit des Eigentümers aus. Die vom Gesetzgeber zugebotene Hilfeleistung auf steuerlichem Gebiet sowie die Möglichkeit der Subventionierung mögen im Einzelfall sehr wohl ihre Bedeutung haben, sollten jedoch weniger an gesetzliche Vorschriften als vielmehr an die Bereitwilligkeit und das Verständnis des Eigentümers für die Erhaltungsarbeit gebunden werden. SP.

Im 73. Lebensjahr starb der langjährige Vorsitzende der Westdeutschen Gesellschaft für Familienkunde e. V. Regierungspräsident a. D. **Dr. jur. Edmund Strutz**. Schon in jungen Jahren trat er mit maßgebenden Veröffentlichungen der genealogischen Wissenschaft hervor. Seit 1948 leitete er die Westdeutsche Gesellschaft für Familienkunde, die ihre Wiederbelebung nach dem Kriege sehr wesentlich seiner Initiative verdankt; mit ihm geht ein schier unerschöpflicher Erfahrungsschatz dahin.

amtlichen Brandschutzdienststellen der zuständige amtliche Denkmalpfleger zu hören.

Die für die Staatsaufsicht in der Denkmalpflege zuständigen Landesämter für Denkmalpflege, sowie die „Deutsche Burgenvereinigung e. V.“ 5423 Braubach/Rhein, erteilen auf Wunsch weitere Auskünfte über Mittel und Wege, die vorgeschlagenen Maßnahmen durchführen zu können. Bei Anfragen empfiehlt es sich, Baubeschreibung, Baugeschichte, Pläne und Fotos beizugeben.

Im November 1964

Deutsche Burgenvereinigung e. V.
PROF. DR. ING. H. SPIEGEL

Das Merkblatt ist als Sonderdruck zu beziehen bei der Deutschen Burgenvereinigung 5423 Braubach/Rhein, Marksburg. Preis einzeln DM 1,—, ab 10 Stück DM 0,50 zuzgl. Porto.

Jeder Abdruck, auch auszugsweise, ist nur mit schriftlicher Genehmigung und unter Angabe des Herausgebers gestattet.

Keramik-Scherbenfunde und ihre Eignung zur Bestimmung des Alters von Gebäuden. Aus einem Schreiben des Fürstl. Leninischen Archivrates Dr. Walter Lorenz vom 28. 6. 1964 möchten wir nachfolgende Frage zur Diskussion stellen:

... Viel Kopfzerbrechen bereiten mir noch immer die von uns bisher (auf der Burgruine Wildenberg) geborgenen Fundmassen an Keramikscherben. Die üblichen Methoden der Fundverzeichnung mit Maß- und Profilzeichnung, Inventarisierung, Beschreibung der Einzelstücke usw. sind hier nicht anwendbar. Die Fundmasse ist fast unüberschaubar. An manchem Grabungstag haben wir 2000 bis 3000 Scherben und mehr geborgen. Die Gesamtzahl der Fundstücke habe ich mit 200 000 bis 300 000 geschätzt, aber es dürften eher mehr sein als weniger. Die Funde der Jahre 1960 bis 1962 sind wegen Personal und Zeitmangel noch garnicht gezählt, sondern liegen gewaschen mit Angabe von Fundort und -zeit in Kartons verpackt und harren der Auswertung.

Allerdings, wie es mit der Chronologie der mittelalterlichen Keramik werden wird, ist mir noch völlig unklar. Die Vergleiche der Profilschnitte und besonders der Oberrandausformungen führen m. E. nicht zu zuverlässigen Aufschlüssen. Bei der Arbeitsweise der mittelalterlichen Häfner und der Anzahl von hergestellten Gefäßen (1437 wurden für die Burg 400 Schüsseln und 300 Krausen gekauft) bin ich überzeugt, daß die Formen nicht nur über Jahrzehnte, sondern auch über 100 bis 200 Jahre hinweg die gleichen blieben. Somit hilft aber auch der Vergleich mit münzdatierten Gefäßen nicht weiter. In Veröffentlichungen an Hand geringerer Fundmassen (z. B. Franziska Knoll-Heitz, Burg Heitnau, Thurgauische Beiträge 93, 1956) sind immer wieder Stücke als 14. oder 15. Jahrhundert abgebildet, die auch im Schutt der Wildenberg von 1525 vorkommen. ...

Im Rechnungsjahr 1963 stellte der **Rheinische Verein für Denkmalpflege und Heimatschutz** DM 10 000,— als Beihilfen für denkmalpflegerische Aufgaben zur Verfügung; darunter für Burgen und Schlösser: Burg Dreiborn, Kr. Schleiden, Instandsetzung der Kapelle und des Justica-Turmes in Burg Dreiborn DM 2 000,—, Burg Gräfenstein bei Ratingen Bz. Düsseldorf, Instandsetzung der Burg Gräfenstein DM 1 000,—.

Im Eigentum des Rheinischen Vereins für Denkmalpflege befinden sich die Burgen Stahleck bei Bacharach und Virneburg (Kr. Mayen), Burg Stahlberg bei Steeg, Kr. St. Goar. Bei Burg Metternich bei Beilstein hat der Verein das Vorkaufsrecht und das Recht, Veränderungen zu untersagen. Im Jahr 1963 hatte der Verein 1852 Mitglieder.

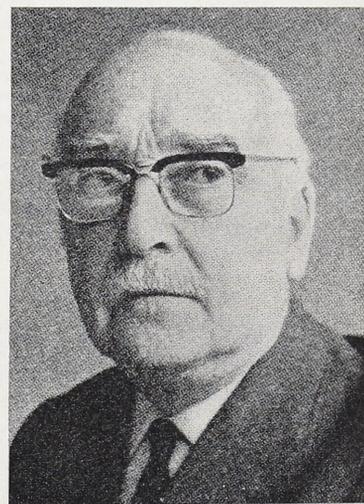
Anfang Juni erschien das Jahrbuch für die Jahre von 1961 bis 1963 als: „**Rheinische Höhenburgen**“, verfaßt von Landeskonservator Dr. Bornheim gen. Schilling. Von den „**Rheinischen Kunststätten**“

sind für die 1. Lieferung 1964 u. a. fertiggestellt: „Crottorf und Friesenhagen“ von Friedrich Tucholski, „Bad Honnef mit Rhöndorf“ (Doppelheft) von Heinz Firmenich, „Königswinter und das Siebengebirge“ (Doppelheft) von Heinz Firmenich. Die Geschäftsstelle des Vereins wurde nach Köln-Deutz, Deutzer Freiheit 49 verlegt (Fernsprecher: 899 804 u. 805).

Mitglieder des Vorstandes:

Vorsitzender: Professor Dr. F. Graf Wolff Metternich, Bonn
1. stellv. Vorsitzender: Dr. Ing. Franz Xaver Michels, Niedermendig
2. stellv. Vorsitzender: Reg. Präsident K. Baurichter, Düsseldorf
Schatzmeister: Landrat a. D. Dr. J. Schramm, Buschfelderhof, Post Schmidt
Geschäftsführer: Landesoberverwaltungsrat Dr. J. Ruland, Bonn.

Der Beirat ist gegenüber dem früheren Verwaltungsrat mit großer Mitgliederzahl bewußt klein gehalten. Er besteht aus mindestens 15, aber nicht mehr als 20 Mitgliedern.



Professor Dr. Franz Graf Wolff Metternich, von 1928 bis 1950 Provinzialkonservator der Rheinlande, vollendete sein 70. Lebensjahr, 1940 war ihm wegen seiner umfassenden Kenntnisse auf dem Gebiet der Denkmalpflege und der rheinischen Kunstgeschichte eine Honorarprofessur an der Friedrich-Wilhelm-Universität Bonn verliehen worden. Von 1953 bis 1962 hat Professor Wolff Metternich als Direktor die „Bibliotheca Hertziana“ in Rom geleitet, bevor er in den Ruhestand trat. Vor einigen Monaten wurde er zum Vorsitzenden des **Rheinischen Vereins für Denkmalpflege und Heimatschutz**, Köln/Rhein, gewählt als Nachfolger von Staatsminister a. D. Dr. Adolf Flecken.